

Cardinalis lib. 4. in calumniatorem Platonis: Mathematicæ intelligibilium rerum imagines sunt, ut vmbra naturalium, & ideo utiles sunt. Das ist: Die Mathematische Künste sind die Abbildungen derer Sachen, so man mit dem Verstand begreissen kan/gleich wie die Schatten die natürliche ding abbilden: Derhalben sie auch sehr nützlich sind. Cel. Rhod. li. 4 ant. le Et. c. 30. beschreibt das Lob v Mathematics sehr schön/ allda man nachschlagen mag.

Der Zwölffte Discurs.

Von Procuratorn / Advocaten / Anwälten vnd

Rechtenden Partheyen.

Bann man ins gemein redet / so werden auch von den Doctorib. vnd den legib. selbsten die Procuratores vnd die Advocaten unter einander vermenget vnein Amt für d; andere angenommen/ wie dan solches bey Guilhelmo in Speculo Rubricæ de Salario, desgleichen in Dig. de variis & extraordinariis cognitionibus leg. i. Aduocatos zu sehen. Wann man aber eigentlich vnd in specie davon redet / so werdet sie auf vielerley weise von einander unterschieden / wie der berühmte Jurist Iason, über die vorangezogene rede Guilhelmi zeiget: vnd beweiset endlich/ d; zwar ein Procurator vñ ein Anwalt einer. ley seyen/ein Advocat aber sey der/ so vor dem Richter das wort thut / vnd seine Partheyen behdes mit reden vnd mit Gesetzen oder Statuten vertritt. Und wan man / wie gemeldter Doctor vorgibt / den eigentlichen Verstandt der wörter wil behalte / so ist des Procurators ein gering vnd veracht Amt gegen dem vorigen/ welches ein ansehnlich ehren Amt ist/ also daß auch ein Advocat/ als eine höhere vñ ehrlichere Person nicht darfst procuriren oder des Procuratoris Ampt üben/ wie Barthol. in C. Tit. de Decurionibus, vnd die Gl. magna sup. C. Tit. de Tabulatiis, l. 10. Lege Generali anzeigen. So werden auch die Advocate von den legibus selbst/ hoch geehret / in denen sie auch Honora i genennet vñ intitulirt werden/wie man sihet in C. Tit. de offic. ciuil. Iudic. l. 1. vnd jr Besoldung Honorarium, eine Verehrung genennet / als welche sie von jhren Clienten oder parthenen zur ehre irer Beschützung empfahen. Sonsten werden sie auch dapseren vnd treuen Soldaten verglichen / als die/ so dapser vnd trewlich für ire Partheyen streiten/wie man sihet in C. tit. de Aduocati. divers. Iudic. Lege Aduocati. Desgleichen auch Sacerdotes, wie man sihet in ff. tit. de Iust. & Iur. l. 1. vielleicht vmb dieser vrsachen Willen/d; sie jnen die Sachen irer Partheyen mit weniger lassen angelegen seyn/ als die Priester die Seelen irer Schäfflein vnd Psarrkin, der. Ascanius Pedianus beschreibt die alten Advocaten bey den Römern also/ daß er zeiget es sey ein solcher Legis peritus oder Doctor legum gewesen/ der dem Protectori, welchen die Römer auch pflegten Patronum zu nennen/die Leges, mit welchen er der parthenen

Sachen vertrate/ an die Handt gegeben/ oder in mit nohtwendigem Schutz versehen. Darauß man auch sicher/ was für ein unterscheit zwischen einem Advocaten/ vnd einem Protectore gewesen sey. Carol. Sigan. De antiquo iure Ciui. Rom. sagt/ daß die Patritii oder Geschlechter von Romulo zu Patronen des gemeinsen Volks verordnet worden: vnd den Clientibus das ist / dem gemeinen Volk gebottan/d; sie jren Patronen zu ehren alle Morgen vor jhren Häusern erscheinen/ vnd sie bis in das Rahthauss vnd von dannen wiederumb zu Haus beleiten sollen. Desgleichen waren sie auch zur Protection der Colonia, vnd in gleichem der Gesellschaften vnd Zünften in der Statt verordnet / wie Dion. Halic. in Romulo, vnd Cicero pro Sylla vnd in den Philippicis melden: vnd flaget sonderlich Cicero in gemelten Philippicis über den Antonium, daß er die Puteolanos sehr beschweret habe/ allein dieweil sie Cassium vnd Brutum für ihre Protectores erwehlet hatten. Desgleichen sagt auch Suet. in Augusto, daß die Bononienses von alters hero vnter die Antoniorum Schutz vnd Protection gewesen sindt. Solches wirdt noch auf den heutigen Tag im Römischen Hoff gehalten / daß man die illustris. Cardinales zu Protectoren vnd Schutzherrn verordnet dahero dan der Cardinal Pharnesius der Königreich Arragoniam Lusitaniam vnd Polonię vnter seiner Protection vnd Schutz hat. So ist der Cardinal von Ferrar, ein Schutzherr vnd Protecto r über Frankreich: der Cardinal Gesualdus über das Königreich Neapolis: der Cardinal Madrucius über Tentschlandt/ vnd als so forthan / seyndt sie über Fürsten / Stätte vnd Klöster / so der Römischen Kirchen zugehan zu Protectoren gesetzet / welchs Amt sie auch mit allen treuen versehen/darumb sie auch von jhren Clientibus ehrlich vnd reichlich begabet vnd verehret werden. Und wirdt dieses allezeit in acht genommen/ daß wo man von dem gemeinen Nutzen der Clienten handelt/ das Publicum bonum allezeit dem Privato commodo für gezogen werde / auf daß sie nit an stat der Protection eine oppression/ mit Schimpff vnd Spott verursachen: Pomp. Gram. de Rer. & verb. significacionibus nennt alle diejenige Advocaten/ welche sich auf einigerley weise in Rechts Sachen

S. iiiij

vnd